



Amtsblatt der Stadt Landshut

61. Jahrgang Nr. 18

Montag, 18. Juni 2018

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Neu-Ausweisung des Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen 3 und 4 der Trinkwassergewinnungsanlage „Wolfsteinerau“ auf Grundstücken der Gemarkung Wolfsbach, auf dem Gebiet der Stadt Landshut sowie der Gemeinden Niederaichbach und Adlkofen im Landkreis Landshut; Bekanntmachung des Datums des Erörterungstermins; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl. Nr. B-2018-85;

Neu-Ausweisung des Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen 3 und 4 der Trinkwassergewinnungsanlage „Wolfsteinerau“ auf Grundstücken der Gemarkung Wolfsbach, auf dem Gebiet der Stadt Landshut sowie der Gemeinden Niederaichbach und Adlkofen im Landkreis Landshut; Bekanntmachung des Datums des Erörterungstermins

Das Landratsamt Landshut führt derzeit auf Antrag des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils das Verfahren zur Neu-Ausweisung des Trinkwasserschutzgebietes Wolfsteinerau durch. Es erstreckt sich sowohl auf das Gebiet des Landkreises Landshut als auch auf dasjenige der Stadt Landshut.

Der im Rahmen des Verfahrens erforderliche Erörterungstermin findet

am Donnerstag, den 28.06.2018 ab 08:30 Uhr

im Landratsamt Landshut, Kleiner Sitzungssaal

in der Veldener Straße 15, 84036 Landshut (3. Stock)

statt.

In dem Erörterungstermin werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung über den Antrag des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils einzulegen sowie die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den genannten Behörden und Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Die Einwendungen werden aufgeteilt in drei Abschnitten behandelt. Alle Einwendungsführer werden eingeladen, an diesem Termin teilzunehmen. Das Landratsamt Landshut teilte dazu mit, dass die betroffenen Einwendungsführer und ihre bevollmächtigten Vertreter zu diesem nicht-öffentlichen Erörterungstermin **zusätzlich** individuell eingeladen werden. Dabei wird dann auch die maßgebliche Uhrzeit, ab der ihre Einwendungen erörtert werden, mitgeteilt.

Es wird **ausdrücklich** darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

STADT Landshut
-Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt-

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
Bpl.Nr. B-2018-85

Mit Bescheid vom 11.06.2018 wurde den Antragstellern, Frau Silvia und Herrn Robert Brunner, die Baugenehmigung "Neubau einer Wohnanlage, BA 2" auf dem Grundstück Fl.Nr. 2311/10, Gem. Landshut, Klötzlmüllerstraße 105, 105 a, 105 b, unter Nebenbestimmungen, Befreiungen und Abweichungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form^(*). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT
Baureferat
- Bauaufsichtsamt -
